

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Dezember 2008

Nr. 2008/2219

Anpassung des kantonalen Richtplans 2000: Kapitel VE-1.1 Oberflächengewässer / Genehmigung

1. Ausgangslage

Der Bundesrat forderte den Kanton Solothurn bei der Genehmigung des kantonalen Richtplans 2000 auf, den Richtplan wie folgt zu ergänzen: Die Richtplanung zur Thematik des Raumbedarfs der Gewässer soll aufgenommen und die nötigen Massnahmen festgesetzt werden.

Die eidgenössische Verordnung über den Wasserbau vom 2. November 1994 (Wasserbauverordnung, WBV; SR 721.100.1) verpflichtet die Kantone, bei allen raumwirksamen Tätigkeiten den Raumbedarf der Fliessgewässer zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck verfasste der Kanton Solothurn im Jahr 2004 für die Behörden die Arbeitshilfe „Genügend Raum für alle Fliessgewässer“. Diese Arbeitshilfe soll mit dem kantonalen Richtplan 2000 umgesetzt werden.

Der Gesetzesentwurf zum kantonalen Wasserrechtsgesetz (Gesetz über Wasser, Boden und Abfall, GWBA) bestimmt, dass im Hinblick auf die Richt- und Nutzungsplanung ein Wasserbaukonzept zu erstellen ist. Dieses wurde in den Jahren 2006/2007, unter Federführung des Amtes für Umwelt, erarbeitet. Als behördenverbindliches Führungs- und Koordinationsinstrument legt das Konzept die künftigen Wasserbaumassnahmen und deren Prioritäten fest. Der Regierungsrat hat das Wasserbaukonzept Kanton Solothurn, Stand Januar 2008, am 10. März 2008 zur Kenntnis genommen und das Verfahren zur Anpassung des kantonalen Richtplans eingeleitet (RRB Nr. 426 vom 10. März 2008).

2. Erwägungen

2.1 Inhalt der Richtplananpassung

Das bestehende Kapitel VE-1.1 „Oberflächengewässer“ wird ersetzt. Das neue Kapitel basiert auf neuen Grundlagen, insbesondere der Arbeitshilfe „Genügend Raum für alle Fliessgewässer“ und dem Wasserbaukonzept.

2.1.1 Raumbedarf für Fliessgewässer

Der Raumbedarf ist der minimal erforderliche Bereich, damit ein Fliessgewässer seine Funktionen wie Hochwasserableitung, Selbstreinigung des Wassers, Grundwasserbildung, Besiedlungs- und Verbreitungsraum für Pflanzen und Tiere sowie Erholungsraum für den Menschen erfüllen kann. Die Kennzahlen für den Raumbedarf – je nach Sohlenbreite des Fliessgewässers 5 m, 7 m, 12 m oder 15 m – richten sich nach der kantonalen Schlüsselkurve, die sich an den Vorgaben des Bundesamts

für Umwelt orientiert. Sie sind in der Arbeitshilfe „Genügend Raum für alle Fließgewässer“ detailliert beschrieben.

2.1.2 Wasserbaukonzept

Das Wasserbaukonzept gibt einen Überblick über die zukünftigen wasserbaulichen Massnahmen zum Hochwasserschutz und zu Gewässeraufwertungen im Kanton Solothurn. Es dient den dafür zuständigen Fachstellen als Führungs- und Koordinationsinstrument und unterstützt sie bei der Projekt- und Budgetplanung. Das Konzept zeigt die Interessenskonflikte auf, legt die Prioritäten der verschiedenen Massnahmen fest und gewährleistet deren Realisierbarkeit. Es bewirkt, dass die Wasserbauprojekte aufeinander abgestimmt sind.

2.2 Verfahren der Richtplananpassung

2.2.1 Öffentliche Mitwirkung

Die Anpassung des kantonalen Richtplans Kapitel VE-1.1 Oberflächengewässer lag in der Zeit vom 14. März 2008 bis 16. April 2008 öffentlich auf. Gleichzeitig fand die Anhörung der Nachbarkantone und des Bundes statt.

Während der öffentlichen Auflage gingen insgesamt zehn Einwendungen ein, davon fünf von Solothurner Einwohnergemeinden. Weitere Einwendungen gingen ein von einem Zweckverband, drei Nachbarkantonen und vom Bund.

Zwei der Gemeinden lehnen die Richtplananpassung grundsätzlich ab mit der Begründung, dass zuerst das Vorliegen der kommunalen Gefahrenkarten abgewartet werden soll. Die übrigen Einwendungen behandeln einzelne Fliessgewässer oder Gewässerabschnitte.

2.2.2 Stellungnahme des Bau- und Justizdepartements zu den Einwendungen

Der Auswertungsbericht des Bau- und Justizdepartements wurde den Einwendern anfangs August 2008 zugestellt. Darin wurden die Einwendungen zusammengefasst und thematisch gruppiert. Zusammengefasst gab das Bau- und Justizdepartement folgende Stellungnahme ab:

- Das Wasserbaukonzept bildet die Grundlage für die wasserbauliche Planung. Es entspricht dem heutigen Kenntnisstand und wird laufend angepasst und weiter entwickelt. Die Massnahmen aus den kommunalen Gefahrenkarten werden jährlich in den Konzeptplan aufgenommen. Die konkrete Umsetzung kann erst beim Vorliegen einer Gefahrenkarte erfolgen. Diese wird mit dem Zeitplan und den dazugehörigen Kosten im Mehrjahresprogramm Wasserbau festgelegt.
- Für die Ausdolung von Gewässern gilt, dass nach dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden dürfen. Muss ein eingedoltes Gewässer ausgebaut werden, ist der Kanton verpflichtet zu prüfen, ob es ausgedolt werden kann. Der definitive Entscheid erfolgt im Bauprojekt.
- Massnahmen an grenzüberschreitenden Fliessgewässern werden mit den Nachbarkantonen koordiniert.

2.2.3 Beschwerden

Beim Regierungsrat gingen innerhalb der Beschwerdefrist von 10 Tagen nach Zustellung des Auswertungsberichts zwei gleichlautende Beschwerden der Gemeinden Herbetswil und Matzendorf ein.

Am 10. September 2008 wurde von den Vertretern des Bau- und Justizdepartements mit der Gemeinde Herbetswil und der Gemeinde Matzendorf je eine Beschwerdeverhandlung durchgeführt. Die Verhandlungen ergaben Folgendes:

Gemeinde Herbetswil

Die Vertreter der Gemeinde Herbetswil sind mit der im Wasserbaukonzept unter 405 (Ausdolung) ausgewiesenen Massnahme einverstanden, wenn diese in die Priorität 3 (niedrig) zurückgestuft wird. Dies ist insbesondere vertretbar, da eine Ausdolung des Rickenbächli gegenwärtig nicht zur Diskussion steht und in den nächsten Jahren kaum wahrscheinlich ist.

Gemeinde Matzendorf

Die Vertreter der Gemeinde Matzendorf liessen es offen, ob sie an der Beschwerde festhalten, wenn die im Wasserbaukonzept unter 406 (Ausdolung) ausgewiesene Massnahme in die Priorität 3 (niedrig) zurückgestuft wird. Eine Ausdolung des Dorfbaches steht gegenwärtig nicht zur Diskussion und ist in den nächsten Jahren kaum wahrscheinlich.

3. Beschluss

Gestützt auf § 65 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) und im Sinne der obigen Erwägungen wird beschlossen:

- 3.1 Der Richtplan 2000 wird angepasst. Das Kapitel VE-1.1 Oberflächengewässer wird erneuert (Beschreibung gemäss Dossier zur Richtplanaufgabe: A. Ausgangslage, B. Ziele, C. Grundlagen, D. Darstellung).
- 3.2 Folgende Beschlüsse werden neu in den Richtplan 2000 aufgenommen:
 - VE-1.1.1: Der Kanton erhebt die notwendigen Daten für die nachhaltige Bewirtschaftung und den nachhaltigen Schutz der Oberflächengewässer. Er macht sie den interessierten Kreisen zugänglich.
 - VE-1.1.2: Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten den Raumbedarf der Fliessgewässer. Sie sichern den Raumbedarf nach der Arbeitshilfe „Genügend Raum für alle Fliessgewässer“.
 - VE-1.1.3: Das Wasserbaukonzept wird festgesetzt. Kanton und Gemeinden setzen die Massnahmen des Wasserbaukonzepts (Hochwasserschutz, Ausdolung, Gewässeraufwertung und Durchgängigkeit) nach den Prioritätsstufen um.
 - VE-1.1.4: Das Amt für Umwelt erstattet periodisch Bericht über den Vollzug des Wasserbaukonzepts.

- 3.3 Die Beschwerde der Gemeinde Herbetswil vom 13. August 2008 wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen, soweit darauf einzutreten ist; im Übrigen wird sie abgewiesen. Das Amt für Umwelt wird angewiesen, das Wasserbaukonzept entsprechend anzupassen.
- 3.4 Die Beschwerde der Gemeinde Matzendorf vom 12. August 2008 wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen, soweit darauf einzutreten ist; im Übrigen wird sie abgewiesen. Das Amt für Umwelt wird angewiesen, das Wasserbaukonzept entsprechend anzupassen.
- 3.5 Kosten werden im Beschwerdeverfahren keine erhoben, Parteientschädigungen keine zugesprochen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss können die abgewiesenen Einwohnergemeinden innert 30 Tagen Beschwerde beim Kantonsrat führen.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (2)
Amt für Umwelt, Fachstelle Wasserbau
Bundesamt für Raumentwicklung, 3003 Bern
Gemeinde Herbetswil, 4715 Herbetswil (**Einschreiben**)
Gemeinde Matzendorf, 4713 Matzendorf (**Einschreiben**)